

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung) Älteste Zeitung am Plaze. Begründet 1838 (Limburger Tageblatt)

Er erscheint täglich

mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags.
In jeder Woche eine Beilage.
Sonntags- und Feiertagsblätter (nach Belieben).
Wochenschriften am 1. Jahrestage.

Verantwortl. Redakteur J. Bußl, Druck und Verlag von Moritz Wagner,
K. Schönlager Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Lahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 20 Pf.
vierteljährlich 4 Mark 50 Pf. (Postgebühren abgerechnet)
Halbjährlich 8 Mark 50 Pf.
Jahrespreis 16 Mark 50 Pf.
Die Beilagen sind separat zu bezahlen.
Abbestellung nur bei Vorwarnung.

Nr. 96.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Dienstag, den 25. April 1916.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom
1. Mai bis 30. September 1916.

Vom 6. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
327) folgende Verordnung erlassen:

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 ist
die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit
des Breitengrades östlich von Greenwich.

Der 1. Mai 1916 beginnt am 30. April 1916, nach-
mittags 11 Uhr, nach der gegenwärtigen Zeitrechnung.

Der 30. September 1916 endet eine Stunde nach Mitter-
nacht im Sinne dieser Verordnung.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Seibrad.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß alle Uhren
an den öffentlichen Gebäuden (Kirchen, Rathhäusern, Schulen
usw.) zu der gegebenen Zeit umgestellt werden.

Limburg, den 22. April 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Verbrauchszucker.

Vom 10. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchs-
zucker (Zucker) wird eine Reichszuckerstelle errichtet. Sie ist
eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder
mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichs-
kanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden
sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.
Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Er erläßt die
näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Reichszuckerstelle hat für die Verteilung der
Zuckerreserven auf die Kommunalverbände (§§ 3 bis 9), ge-
werblichen und sonstigen Betriebe (§ 10) sowie auf die
Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung (§ 11) zu
sorgen.

§ 3. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die
Bemessung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung. Dabei
ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu be-
rücksichtigen.

Er bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen, die in
den einzelnen Kommunalverbänden vorhandenen Vorräte an-
zulegen sind.

§ 4. Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalver-
bänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 3
auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentral-
behörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die
die auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes entfallende
Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden
Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel
weitergeben.

§ 5. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von
Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 10
und 11 Anwendung finden. Sie können insbesondere vor-
schreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten
abgegeben werden darf.

Aus den auf die Kommunalverbände nach §§ 3 und 4
entfallenden Mengen ist auch der Bedarf der Gasthäuser,
Bäckereien und Konditoreien zu decken.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Re-
gelung vorschreiben.

Die Verbrauchregelung greift nicht Platz gegenüber Ver-
bänden, die von den Heeresverwaltungen und der Marine-
verwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 6. Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für
den Zucker auf an die Verbraucher festzusetzen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, be-
stehend aus dem Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung
des § 516 in Verbindung mit den Bekanntmachungen
vom 1. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23.
April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 7. Die Kommunalverbände können die käufliche Ueber-
nahme des in ihren Bezirken vorhandenen Zuckers an sich
an die von ihnen benannten Stellen oder Personen
lassen. Dies gilt nicht für die im § 14 Abs. 2 genannten
Fälle. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann
das Eigentum durch Beschluß der zuständigen Behörde über-
tragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Be-
schluß dem Besitzer zugeht.

tragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Be-
schluß dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des
Höchstpreises und der Beschaffenheit des Zuckers von der
höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 8. Die Kommunalverbände haben der Reichszucker-
stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszucker-
stelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen und, wo
solche nicht bestehen, mit den Kommunalverbänden unmittel-
bar zu verkehren.

§ 9. Die Kommunalverbände können den Gemeinden
die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde
übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als
10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung ver-
langen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird,
gelten die §§ 4 bis 8 und 15 für die Gemeinden ent-
sprechend.

§ 10. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang
und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen und
sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben mit Ausnahme der
im § 5 Abs. 2 genannten Bezogen und verwendet werden
darf. Er ist namentlich auch befugt, die nach den Verord-
nungen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) und
vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) für gewerb-
liche Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokolade oder
beides hergestellt werden, zur Verarbeitung zugelassenen
Zuckermengen anderweit festzusetzen.

Die Reichszuckerstelle erteilt die erforderlichen Bezugs-
scheine.

Wer Zucker gewerblich verarbeiten will, hat die zur
Ermittlung seines Zuckeranteils erforderlichen Angaben der
Reichszuckerstelle zu machen. Dies gilt nicht für die im § 5
Abs. 2 genannten Betriebe.

§ 11. Die Reichszuckerstelle erteilt die Bezugsscheine für
Lieferungen von Zucker an die Heeresverwaltungen und die
Marineverwaltung. Der Reichskanzler trifft die näheren Be-
stimmungen.

§ 12. Die Hersteller von Zucker haben den Weisun-
gen der Reichszuckerstelle zu entsprechen. Sie dürfen Zucker
nur nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle oder gegen
Bezugsscheine abgeben. Im weiteren Verlechte darf Zucker
lediglich gegen Bezugsscheine abgegeben und bezogen werden,
soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach
§ 5 Abs. 1 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugs-
scheinen ist verboten.

Die Hersteller von Zucker sind verpflichtet, Zucker an
die von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.
Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen;
sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung festsetzen.

§ 13. Für die Ausstellung der Bezugsscheine erhebt
die Reichszuckerstelle eine Gebühr. Die nähere Bestimmung
trifft der Reichskanzler.

§ 14. Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker
in Gewahrsam hat, hat bis zum 26. April 1916 den Vorrat
nach Mengen und Eigentümern der zuständigen Behörde des
Lagerungsorts anzuzeigen. Die Anzeige über Vorräte, die
zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren
Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:
a) Zucker, der im Eigentum des Reichs, eines Bundes-
staats oder eines Landes, insbesondere im Eigen-
tume der Heeresverwaltungen und der Marinever-
waltung steht;

b) Zucker, der im Eigentum der Zentral-Einkaufsgesell-
schaft steht;

c) Zucker, der im Gewahrsam von Zuckerfabriken ist;

d) Zuckervorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht über-
steigen;

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er
kann Wiederholungen der Anzeige anordnen.

§ 15. Die Beauftragten der Kommunalverbände und
der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der ihrer
Regelung unterliegenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse ein-
zuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen.
Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Ge-
schäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen,
Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 16. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen,
deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten,
die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausfüh-
rung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig
zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber
die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungs-
behörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den
Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestim-
mungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht
vom Reichskanzler oder von der Reichszuckerstelle zu treffen
sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden
und Gemeinden übertragenen Befugnisse anstatt durch die
Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand
wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Ver-
waltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband,
Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und Gemeinde-
vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 19. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,
1. wer den auf Grund der §§ 5, 9, des § 10 Satz 1
und § 18 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwider-
handelt,

2. wer vorsätzlich die nach den §§ 10 und 14 erforderlichen
Anzeigen innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet
oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht,

3. wer den Vorschriften des § 12 oder den auf Grund
des § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,

4. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwie-
genheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Ver-
wertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich
nicht enthält.

Im Falle der Nr. 4 tritt Verfolgung nur auf Antrag
des Unternehmers ein.

Neben der Strafe kann Zucker, der bei einer Bestandsauf-
nahme nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, einge-
zogen werden.

§ 20. Die Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12
Abs. 1 Satz 3 mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens
des § 12 Abs. 1 Satz 3 sowie den Zeitpunkt des Aufhe-
betrückens der Verordnung.

Berlin, den 10. April 1916.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker
vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

Vom 12. April 1916.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit
Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
261) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Regelung des Verbrauchs durch die Kom-
munalverbände ist bis auf weiteres eine Zuckermenge von
1 Kilogramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung zu-
grunde zu legen. Dabei sind die Personen, die von den
Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker
versorgt werden, außer Betracht zu lassen.

Auf die dem einzelnen Kommunalverbände hiernach zu-
stehende Gesamtmenge (Bedarfsanteil) werden die am 25.
April 1916 in seinem Bezirke vorhandenen Vorräte ange-
rechnet, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen. Nicht an-
gerechnet werden Vorräte der unter die §§ 2 und 4 dieser
Ausführungsbestimmungen fallenden Betriebe. Die Reichs-
zuckerstelle kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2. Die Bestimmung darüber, in welchem Umfang
und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrie-
ben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Kondi-
toreien, zur Herstellung von Nahrungs-, Genuss- und Heil-
mitteln bezogen und verwendet werden darf, bleibt vorbe-
halten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszuckerstelle Be-
zugsscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung der nach
§ 10 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Ver-
brauchszucker gemachten Angaben.

Den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaft-
liche Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuss- und Heilmittel
zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden.

Für die Verwendung von Zucker zu anderen technischen
Zwecken gilt § 2 der Verordnung über die Verwendung von
Verbrauchszucker vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 82).

§ 3. Ueber den Bezug und die Verwendung von Zucker
haben die Zuckerarbeiter (§ 2) Buch zu führen, insbeson-
dere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie
Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke
sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet
besitzen.

§ 4. Imter haben ihren Bedarf an Zucker zur Bienen-
fütterung, soweit er nicht durch unterstellten Zucker gedeckt
wird, der von der Landeszentralbehörde zu prüfen und
Stelle anzuzeigen. Diese hat die Anmeldung zu prüfen und
der Reichszuckerstelle einzureichen. Die Reichszuckerstelle be-
stimmt, in welcher Höhe der angemeldete Bedarf gedeckt wer-
den soll, und stellt Bezugsscheine aus.

§ 5. Zucker, der auf Grund der §§ 2 und 4 bezogen
wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichs-
zuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 6. Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug
und Abgabe Buch zu führen.

Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Ver-
braucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände ab-
gegeben wird.

§ 7. Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über den
Verkehr mit Verbrauchszucker vorgeschriebene Bestandsauf-
nahme geschieht gemeindeweise durch die Ortsbehörden nach
dem als Anlage 1 beigefügten Muster*) (Ortsliste). Die
Ortsbehörden haben die ausgefüllten Ortslisten dem Kom-
munalverbände bis zum 28. April 1916 einzusenden. Die
Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1916 eine Zu-
sammenstellung der in ihrem Bezirke vorhandenen Vorräte
nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster*) der Reichszucker-
stelle einzureichen.

Die Herstellung der Ortslisten (Anlage 1) liegt den
Kommunalverbänden ob. Die Liste für die Zusammenstellung
*) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

der Kommunalverbände (Anlage 2) wird von der Reichszuckerstelle überliefert.

§ 8. Wer Zucker in einem unter § 2 fallenden Betriebe verwenden will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebs anzumelden und anzuzeigen, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar bis zum 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrsam hat. Zucker, der am 25. April 1916 unterwegs

ist, ist unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger der Reichszuckerstelle anzuzeigen.

Soweit Aufzeichnungen fehlen, sind Schätzungen zulässig. Die Anzeige hat auf einem von der Reichszuckerstelle zu bestimmenden Fragebogen zu erfolgen.

§ 9. Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden Doppelzentner Zucker zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugsscheine von der vorherigen Einfindung der Gebühr abhängig machen.

Berlin, den 12. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftr.: Freiherr von Stein.

Deutschland und Amerika.

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 22. April. (W. I. B. Amtlich.) An der Straße Langemars-Opere griffen die Engländer in den frühen Morgenstunden die ihnen von unseren Patrouillen am 19. April entziffenen Gräben an, von denen sie etwa ein Drittel wieder besetzten.

Beiderseits des Kanals von La Bassée sprengten wir mit Erfolg einige Minen.

Feindliches Feuer auf die Städte Lens und Roubaix forderte weitere Opfer unter der Bevölkerung; in Roubaix wurde ein Kind getötet, zwei Frauen und ein Kind verletzt.

In den Argonnen zerstörten wir durch Sprengungen französische Positionen auf der Höhe La Fille Morle und hatten einen umfangreichen Trichter vor unserer Front besetzt.

Westlich der Maas wiederholten die Franzosen ihre Anstrengungen gegen „Toten Mann“. Zweimal wurden sie durch Artilleriebeschüsse von beiden Ufern zusammengejagt, ein dritter Angriff brach mit schweren Verlusten an unserer Stellung zusammen. Erbitterte Handgranatenkämpfe um das Grabenstück nahe des Caurettes-Waldchens brachten es abends wieder in unseren Besitz; nachts gelang es den Franzosen erneut darin Fuß zu fassen.

Ostlich des Flusses lebhafteste Infanterietätigkeit mit Nachschubmitteln am Steinbruch südlich Sandromont und südlich der Feste Douaumont.

Das beiderseitige Artilleriefeuer hielt im ganzen Kampfabschnitt des Maasgebietes ohne Unterbrechung Tag und Nacht mit außerordentlicher Stärke an.

In der Gegend nordwestlich von Fresnes-en-Woevre wurden Gefangene von der 154. französischen Division gemacht. Hiermit ist festgestellt, daß der Gegner in dem Raume zwischen jenem Ort und Avoconcourt seit dem 21. Februar im ganzen 38 Infanterie-Divisionen angeführt hat, von denen außerdem vier Divisionen nach längerer Ruhe und Wiederaufstellung durch frische Leute, hauptsächlich aus dem Rekrutenjahrgang 1916 zum zweitenmal ins Gefecht geführt und geschlagen worden sind.

Oberste Seeresleitung.

Großes Hauptquartier, 23. April. (W. I. B. Amtlich.) Unsere neu gewonnenen Gräben an der Straße Langemars-Opere nützen infolge hohen Grundwassers, das einen Ausbau unmöglich machte, geräumt werden. Gegen Morgen wurde südlich St. Eloi ein englischer Handgranatenangriff abge schlagen.

Englische Patrouillen, die nach stärkerer Feuertätigkeit nachts gegen unsere Linien beiderseits der Straße Bapaume-Albert vorgingen, wurden zurückgewiesen.

Bei Trac-le-Bal mihlang ein feindlicher Gasangriff; die Gaswolke schlug in die französische Stellung zurück.

Links der Maas wurden südöstlich von Hancourt und westlich der Höhe „Toten Mann“ feindliche Gräben genommen. Rechts des Flusses, in der Woevre-Ebene und auf den Höhen bei Combres blieb die Gefechtsfähigkeit auf andauernd sehr lebhafteste Artilleriekämpfe beschränkt.

Oberste Seeresleitung.

Großes Hauptquartier, 24. April. (W. I. B. Amtlich.) Fast allgemein herrschte auf der Front lebhafteste Feuertätigkeit als in den letzten Tagen.

Deines Bruders Weib.

Original-Roman von S. Courths-Mahler.

14) „Du sollst ihn behalten, Gerd. Aber hüte ihn sorgfältig, damit nicht unbedachte Augen ihn sehen.“

Gerd steckte den Brief in seine Brieftasche. „Ich werde ihn nie von mir lassen, Tante Gertrud, das glaube mir.“

Jetzt hörte man draußen ein lustig plauderndes Kinderlachen. Frau Gertrud lächelte und Gerd hob laufend den Kopf.

„Da kommt mein kleiner Wildfang heim — gerade zur rechten Zeit, um dir die trüben Gedanken fortzuplaudern“, sagte sie, zur Tür schreitend.

„Votli! Komm schnell herein und sieh, wer hier auf dich wartet!“ rief sie lächelnd.

Gleich darauf wirbelte ein zierliches, weißgekleidetes Persönchen herein, das fünfjährige Töchterchen Frau Gertruds, das ihr der Himmel erst nach zehnjähriger Ehe beschied hatte. Votli Horst hatte die schönen blauen Augen der Mutter geerbt, aber dazu das blonde Haar des Vaters und seinen lustigen Sinn.

„Wer ist denn da, Mami! Ach, Gerd! Gerd! Bist du endlich mal wieder da!“ jubelte Votli und strebte jauchzend an dem großen Vetter empor. Der hob sie mit seinen jungen starken Armen hoch und ließ sie in der Luft schweben, so daß die drallen Beinchen in weißen Wadenstrümpfen und weißen Schuhen vergnügt strampelten. „Tag, Blondchen! Na — gefällt dir die Welt von da oben?“ fragte er, froh in das lachende Kindergezicht schauend.

„O fein, Gerd! Halt mich mal doll lange hoch — so lange, als du nur kannst. Weißt du — Papa hält mich manchmal 'ne ganze Stunde.“

„Es wird doch wohl nicht eine ganze Stunde gewesen sein, Votli: denn du bist schon ein recht gewichtiges Persönchen.“

„Doch! Papa ist stark — und 'ne Stunde ist gar nicht lang, gelt, Mami.“

Frau Gertrude lachte.

„Deine Stunden sind kürzer als die anderer Leute, du Wildfang.“

Gerd hielt Votli hoch, solange er konnte. Dann sagte er lachend:

„Nun kann ich aber nicht mehr!“

„Hm! Na — dann laß mich nur herunter. Vielleicht war ich auch schon 'ne Stunde oben.“

Er drückte sie fest an sich und hielt sie so noch ein Weilchen, sie auf den roten Blaudermund küssend. Sie schüttelte die blonden Locken.

„Puh! Du bist ja so lachlich wie Papi!“

Seine Augen sahen warm und zärtlich in das reizende Kindergezicht. Er sah ganz verändert aus. Verschwunden war die herbe, harte Linie um Mund und Kinn und der düstere Ausdruck der Augen. Am Jahre sah er jünger aus, nun sah die scharfen Züge in Weichheit auflösen.

Etwa eine halbe Stunde lang widmete er sich seiner kleinen Base und scherzte und lachte mit ihr in fast jugendhaftem Übermut. Frau Gertrud hörte lächelnd zu und freute sich, daß ihre kleine Votli ein wenig Sonnenschein in die vereinsamte Seele ihres Neffen zauberte.

Dann aber mußte Gerd an den Aufbruch denken. Gerade, als er sich verabschieden wollte, kam Albert Horst von einem Geschäftsgang nach Hause. Er hielt Gerd noch ein Weilchen fest. Der hübsche, stattliche Mann mit dem blonden, kurzgeschnittenen Lippenbart und dem lebensfrohen Gesicht schüttelte dem Neffen herzlich die Hand.

„Tag mein Junge! Na — wie geht es dir? Alles in Ordnung? Ich bin eben deinem Vater begegnet, er krieg aus der Elektrischen an eurer Strahenende. Er hat mich aber nicht gesehen.“

Gerd sah erstaunt auf.

„Mein Vater? Und jetzt um diese Zeit? Er pflegt doch sonst viel später heimzukommen — und läßt sich doch immer den Wagen kommen.“

„Eben. Es fiel mir auch auf, daß er aus der Elektrischen krieg.“

Gerd strich sich durchs Haar.

„Wer weiß — da muß ihn wohl etwas Besonderes nach Haus getrieben haben. Jedenfalls will ich mich eilen, heimzukommen. Vater könnte nach mir verlangen, und ich möchte nicht gefragt werden, wo ich war.“

Albert Horst nickte.

Der Krieg mit Italien.

Wien, 22. April. (W. I. B.) Amtlich wird verlautbart, 22. April 1916:

Am Südlägel unserer Küstenländischen Front wurden mehrere nächtliche Angriffsversuche der Italiener auf unsere Stellung östlich Ronfalcone abgewiesen.

Im Plöden-Abchnitt kam es nachts zu lebhafter Feuertätigkeit.

Im Col di Lana-Gebiet brach ein feindlicher Angriff auf den Sattel zwischen dem Ettas und Monte Jof in unserem Feuer zusammen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Wien, 23. April. (W. I. B.) Amtlich wird verlautbart: Gegen den Südlägel der Hochfläche von Döberls hat ein feindlicher Angriff eingesetzt; sonst beschränkte sich die Gefechtsfähigkeit an der Küstenländischen und Rätischer Front auf örtliche Artilleriekämpfe. Am Col di Lana haben unsere Truppen den Stützpunkt auf dem Grat nordwestlich des Gipfels wieder besetzt und gegen einen feindlichen Angriff behauptet. Der Gipfel selbst steht unter kräftigem Feuer unserer Artillerie. Auch im Sugana-Abchnitt und bei Nivo fanden lebhafteste Gefechtskämpfe statt.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Wien, 24. April. (W. I. B.) Amtlich wird verlautbart: Die Kämpfe am Südlägel der Hochfläche von Döberls dauern fort. Mehrere durch Versagler geführte Angriffe brachen in unserem Feuer zusammen.

Am Col di Lana schlug die tapfere Besatzung des Grates Stützpunktes fünf feindliche Angriffe blutig ab.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Balkanriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 22. April. (W. I. B. Amtlich.) Nichts neues.

Oberste Seeresleitung.

Wien, 22. April. (W. I. B.) Amtlich wird verlautbart, 22. April 1916:

Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Großes Hauptquartier, 23. April. (W. I. B. Amtlich.) Nichts neues.

Oberste Seeresleitung.

Wien, 23. April. (W. I. B.) Amtlich wird verlautbart: Nichts Neues.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Großes Hauptquartier, 24. April. (W. I. B. Amtlich.) Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Seeresleitung.

Wien, 24. April. (W. I. B.) Amtlich wird verlautbart: Ruhe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Ueber die russisch-rumänischen Beziehungen.

Bukarest, 24. April. (T. U.) Im Gegensatz zu mehreren russischen Blättern, die sich über Rumänien sehr pessimistisch äußern, versucht die „Wiesbaden Wremja“, aus Petersburg gemeldet wird, die öffentliche Meinung zu beruhigen. Das Blatt schreibt: Aus Bukarest treffen die widersprechendsten Nachrichten ein, aber in wohl informierten Kreisen hält man die Lage unverändert. Solange als die

„Sehr richtig, Gerd. Wenn man nicht recht mit der Wahrheit heraus kann, ist schlecht Bescheid geben auf eine Frage.“

Gerd verabschiedete sich nun hastig und ging. —

Aber es fragte zu Hause niemand nach ihm. Nur sein Bruder Dolf trat kurz nach seiner Heimkehr in sein Zimmer. Er rästelte sich, die Hände in den Taschen, in einem Seufzer und schlug die Beine übereinander. Dabei qualmte er sehr ungeniert eine Zigarette und stieß den Rauch zwischen den Zähnen hervor.

Gerd sah ihn eine Weile stumm und mit ironischer Ueberlegenheit an.

„Was willst du eigentlich hier in meinem Zimmer?“ fragte er dann. Dolf paffte den Rauch vor sich hin und lächelte mit frecher Miene.

„Von der Tugend der Deutschen, Gastfreundschaft zu üben, halt du wohl keinen Schimmer? Na, also — ich bin hier bei dir, um zu rauchen — es ist nicht nötig, daß man in meinem Zimmer riecht, daß ich rauche. Na, und so nebenbei wollte ich dich mal fragen, ob du pumpeförmig bist und mir zwanzig Märker vorschießen kannst.“

In Gerd's Gesicht zuckte der Kerger über Dolf's unverschämtes Benehmen.

„Ich könnte wohl — aber ich tue es nicht.“

„Alter Anas! Warum denn nicht?“

„Weil ich dich nicht noch in deinem Streichen unterstützen will. Den Eltern kannst du wohl Sand in die Augen streuen — aber mir nicht. Ich weiß, daß du schon oft genug des Nachts ausgehst, um mit Gefinnungsgegnossen dich in Aneipen herumzudrücken. Wenn ich dich auch nicht ergebe, so widersteht es mir doch, dir auch noch Geld zu solchen Sachen vorzuschließen. Du solltest dich schämen. Wenn das der Vater wüßte — er wäre außer sich.“

„Ach was — der alte Herr ist ja auch mal jung gewesen und war hoffentlich nicht so ein störriger Morasthaube wie du. Spare dir deine sittliche Entrüstung. Wenn du mir nichts pumpen willst, dann kannst du auch deine Weisheitsprüche für dich behalten.“ sagte Dolf frech und warf die Asche von seiner Zigarette mitten ins Zimmer.

(Fortsetzung folgt)

der Ansicht des Blattes ungewisse Lage andauert, können
Seiten der rumänischen Regierung keine Schritte erwartet
werden. Wenn sich aber die Kriegsereignisse klären, wird
in die Lage kommen, sich zu äußern. Bis zu
Zeitpunkte wird Rumänien als neutraler Staat mit
den freigeschützten Mächte die Verbindungen abbrechen.
Informierter Quelle will das Blatt weiter wissen, daß
sicher sei, daß, wenn die Zentralmächte die Ober-
gewinnen, Rumänien endgültig neutral bleiben wird.

Die osmanischen Kampfgebiete.

Konstantinopel, 22. April. (W. I. B.) Das
Hauptquartier teilt mit: An der Fronten bückte
sich in der Schlacht von Beitijsa, die am 17. April auf
rechten Tigrisufer (nicht auf dem linken, wie irrtümlich
geliefert wurde und mit der Niederlage des
besandte, über 4000 an Toten und Verwundeten, sowie
Maschinengewehre, einen Major, zwei Offiziere und einige
Mann ein, die er in unseren Händen zurückließ.

Die Trauer um Goltz.

Der Kaiser hat an die Gattin des Generalfeldmarschalls
Goltz folgendes Telegramm gerichtet:
Die Nachricht vom Hinscheiden ihres Gemahls hat mich
tief betrübt. Ich betraue mit der Armee in ihm einen Offi-
zier, der umfassenden Gaben, einen General, dessen außeror-
dentliches Wirken im Kriege und Frieden vorbildlich bleiben
wird. Trotz seines Alters hat er es sich nicht nehmen lassen,
seiner besonderen Erfahrungen und Fähigkeiten auf dem ent-
scheidenden Kriegsschauplatz zu betätigen. Das Vertrauen S.
an Sultan und das meine in gleicher Weise rechtfertigend,
ans vollster Tätigkeit ist er abgerufen! Ich werde
dies mit Dank und uneingeschränkter Anerkennung ge-
währen. Möchte Gott Ihnen mit seinem Troste beistehen.
Wilhelm R.

Konstantinopel, 23. April. Aus Anlaß des Todes
des Generalfeldmarschalls von der Goltz-Pascha haben der
Kaiser und die türkische Regierung der deutschen Botschaft
ihre Beileid ausgedrückt. Das Beileid der türkischen
Regierung am Tode ihres Reorganisators kommt in folgender
Form zum Ausdruck:
In dem schweren Verluste, den Euer Exzellenz durch das
Hinscheiden ihres Herrn Gemahls gelitten haben, gestalte ich
Ihnen meine aufrichtigste Teilnahme auszusprechen. Ich
bin in dem Verstorbenen einen persönlichen Freund und
würdigen Berater, die osmanische Armee einen Kameraden
und Führer, einen Berater, dem sie für sein jahrelanges erfol-
reiches Wirken in ihren Reihen stets dankbar bleiben wird.
Werden den verstorbenen Feldmarschall durch ein Denkmal
Konstantinopel ehren.

Enver Pascha

Amerika und wir.

Berlin, 22. April. (W. I. B.) Die am 20. April
von dem hiesigen amerikanischen Botschafter über-
reichte Note bezieht unter anderem: Eine sorgfältige, ein-
seitige und gewissenhaft unparteiische Untersuchung durch
die Flotte und der Armee der Vereinigten Staaten
schlüssig die Tatsache ergeben, daß die „Suffex“ ohne
Anzeige oder Aufforderung zur Übergabe torpediert wor-
den und daß der Torpedo, durch den sie getroffen wurde,
aus eigener Herstellung war.

Nach sorgfältiger Prüfung der Note der Kaiserlichen
Regierung vom 10. April bedauert die Regierung der Ver-
einigten Staaten, sagen zu müssen, daß sie den Eindruck er-
halten hat, daß die Kaiserliche Regierung verfehlte, den Ernst
der Situation zu würdigen, die sich nicht nur durch den An-
griff auf die „Suffex“ ergeben hat, sondern durch die ganze
Schade und den Charakter des Unterseebootkrieges wäh-
rend eines Zeitraumes von mehr als 12 Monaten. Wenn
die Regierung der „Suffex“ ein vereinzelter Fall gewesen
wäre, so würde das der Regierung der Vereinigten Staaten
keine Hoffnung ermöglichen, daß der für die Tat verant-
wortliche Offizier seinen Befehl eigenmächtig überschritten hätte
und daß der Gerechtigkeit durch seine entsprechende Be-
handlung in Verbindung mit einer förmlichen Mißbilligung
seiner Handlung und Bezahlung einer angemessenen Entschä-
digung durch die Kaiserliche Regierung Genüge geschehen
würde. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist aber durch
die Ereignisse der neuesten Zeit zu dem Schluß genötigt, daß
es nur ein Fall, wenn auch einer der schwersten und beträ-
glichen, ist für die vorbedachte Methode und den Geist,
den unterchiedslos Handelschiffe aller Art, Ration-
en und Bestimmungen zerstört worden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat eine sehr
ernstliche Haltung eingenommen. Auf jeder Stufe dieser
ernstlichen Haltung von Tragödie zu Tragödie war sie
durch wohl überlegte Berücksichtigung der außeror-
dentlichen Umstände eines Krieges ohne Beispiel sich lenken
durch Gefühle echter Freundschaft für Volk und Re-
gierung Deutschlands sich leiten zu lassen. Sie hat neuen
Versuchen, für die es keine Präzedenzfälle gibt, jedes
Verständnis gemacht und war willens zu warten, bis die
Verhältnisse unmissverständlich und nur einer Auslegung fähig
waren.

Es ist es nun einer gerechten Würdigung ihrer eigenen
Schuld, der Kaiserlichen Regierung zu erklären, daß
zu diesem Zeitpunkt gekommen ist. Es ist ihr zu ihrem Schmerze
geworden, daß der Gebrauch von Unterseebooten zur
Zerstörung des feindlichen Handels notwendigerweise ganz
unvereinbar ist mit den Grundsätzen der Menschlichkeit,
die seit langem bestehenden und unbestrittenen Rechten der
Neutralen und dem heiligen Vorrecht der Nicht-Kombattanten.
Wenn es noch die Absicht der Kaiserlichen Regierung ist,
den Unterseebootkrieg und unterchiedslos weiter gegen Handelschiffe
den Unterseebootkrieg zu führen ohne Rücksicht auf das,
was die Regierung der Vereinigten Staaten als die heiligen
und allgemein anerkannten Gebote der Menschlichkeit ansehen
wird, so wird die Regierung der Vereinigten Staaten schließlich
zu der Forderung gezwungen, daß es nur einen Weg gibt,
den sie gehen kann. Sofern die Kaiserliche Regierung nicht
unverzüglich ein Aufgeben ihrer gegenwärtigen Methode
des Unterseebootkrieges gegen Passagier- und Frachtschiffe
ankündigt und bewirkt, kann die Regierung der Verei-
inigten Staaten keine andere Wahl haben

als die diplomatischen Beziehungen zur
deutschen Regierung ganz zu lösen.

Einen solchen Schritt faßt die Regierung der Vereinigten
Staaten mit dem größten Widerstreben ins Auge. Sie faßt

sich aber verpflichtet, ihn im Namen der Menschlichkeit und
der Rechte der neutralen Nationen zu unternehmen.

Die Beratungen der Reichsregierung.

Berlin, 24. April. Die schnelle Rückkehr des Reichs-
kanzlers aus dem Hauptquartier erklärt sich natürlich durch
die Notwendigkeit, hier, am Sitze der Regierung, mit den
berufenen Stellen und Persönlichkeiten die Entscheidungen
zu beraten, welche die amerikanische Note notwendig macht.
In allen ernstlichen politischen Kreisen ist man übereinstimmend
der Ansicht, daß angesichts der durch die amerikanische Note
geschaffenen Situation nur das zu geschehen hat, was unseren
Sieg in diesem Kriege erleichtern und befördern kann, und
daß alles, was diesen Sieg erschweren würde, zu vermeiden
ist. Mehr denn je gilt der zuweilen vom Kaiser gern zi-
tierte Satz: „Das Heil des Reiches ist oberste Richtschnur.“
Den Glauben, daß ein Konflikt mit Amerika noch auf ehren-
volle Weise zu erledigen ist, braucht man nicht aufzugeben.
Es ist selbstverständlich, daß über die dazu führenden Mittel
jezt beraten wird. Die öffentliche Meinung, soweit sie sich
auch durch die Blätter der verschiedenen Parteien feststellen
läßt, wird Vertrauen zu den Entscheidungen haben, die der
Kaiser und seine verantwortlichen Ratgeber zusammenwir-
tend treffen.

Botschafter Gerard beim Reichskanzler.

Berlin, 24. April. Heute nachmittags erschien der
amerikanische Botschafter Gerard beim Reichskanzler und hatte
mit ihm eine längere Unterredung. Im Laufe des
ganzen Tages hat der Reichskanzler sich mit vielen Per-
sonen besprochen, und es haben auch längere Beratungen bei
ihm stattgefunden.

Pressestimmen.

Die „Vossische Zeitung“ hebt hervor, daß Wilson
mit dieser Note auch den letzten Anschein des Unparteilichs
in dem deutsch-britischen Waffengang aufgegeben habe und
zum Sekundaten Englands werde, der bestreben sei,
die deutsche Klinge abzuhängen, wenn sie eine empfindliche
Stelle bedrohe: „Wilson beklagt den deutschen Untersee-
bootkrieg als eine schwere Verletzung gegen Humanität
und Völkerecht, aber er hat nichts getan, das Uebel an der
Wurzel zu fassen, wiewohl von deutscher Seite erklärt wurde,
daß der Tauchbootkrieg gegen Handelschiffe aufhören werde,
sobald England von seinem Plan, die nichtkämpfende Bevöl-
kerung Deutschlands auszukümmern, ablassen werde, und ob-
wohl es klar ist, daß dieser englische Plan tausendmal huma-
nitätswidriger ist, als die Verletzung einer noch so großen
Zahl von Handelschiffen. Trotz alledem hat Herr Wilson es
nicht für gut und nützlich gefunden, von England den Ver-
zicht auf den Ausbürgerungskrieg zu verlangen. Und wenn
er immer wieder mit in den Mittelpunkt seiner Beschwerden
gegen Deutschland die gelegentliche Tötung oder Verletzung
amerikanischer Bürger stellt, die sich auf Schiffen mit Munition-
s- und anderen Warenanladungen für England
eingeschifft hatten, so trifft ihn wieder der Vorwurf, nichts
getan zu haben, um solchen Unheil vorzubeugen, indem er
es rundweg und gegen den Willen vieler seiner eigenen
Landsleute ablehnte, die amerikanischen Bürger vor Reisen
ins Kriegsgebiet und zumal auf Schiffen der bezeichneten Art
zu warnen.“ Die „Vossische Zeitung“ schließt ihre Betrach-
tungen mit der Erklärung, daß das deutsche Volk erwarten
dürfe, daß sich die Antwort unserer Reichsleitung auf der Höhe
der Würde unseres Volkes halten werde, es dürfe aber auch
hoffen, daß das amerikanische Volk, in dessen Händen ja die
letzte Entscheidung liege, die deutsche Antwort mit jenem Ge-
rechtigkeitssinn prägen werde, der bisher stets ein Ruhmes-
titel der großen freien Nation jenseits des Ozeans gebildet
habe.

Auf die im deutschen Volke viel beachteten Meinungs-
äußerungen des amerikanischen Kongresses, aus denen bei uns
geschlossen werden mußte, daß das amerikanische Volk in seiner
Mehrheit die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Be-
ziehungen zu Deutschland wünschte, macht das „Berliner
Tageblatt“ aufmerksam. Es erinnert an das Auftreten
des Senators Gore, seiner Freunde und besonders der West-
amerikaner, das die Hoffnung auf eine bessere Entwicklung
erweckt habe. Aber diese Hoffnung sei leider trügerisch ge-
wesen. „Soweit man es bisher übersehen kann,“ so schreibt
das genannte Blatt, „hat die Note des Präsidenten Wilson in
den beiden Häusern des Kongresses keinen Widerspruch erregt.
Der Präsident hat zunächst die Führer aller Parteien um
sich versammelt und sie um ihre Meinung befragt. Er hat
dann selber dem Vereinigten Kongress die Note vorgelesen,
und damit die Bedeutung, die er dem Dokument zu geben
wünscht, noch betont. Daß der Präsident selbst vor den
Kongress tritt, ist in der amerikanischen Geschichte ein überaus
seltener Fall. Es scheint, daß die Parteien die Note teils
mit Beifall begleitet, teils stumm angehört haben, daß aber
eine Opposition nicht vornehmbar war.“

Das deutsche Volk in seiner ungeheuren Mehrheit wünscht
keinen Krieg mit Amerika. Einen solchen Zuwachs einer
Feindschaft mögen leichtfertige Politiker und Artikelschreiber
unterschätzen, die sich in Krastposen gefallen, aber das deutsche
Volk wird auch das Schwerste ertragen, wenn sich dieses
Schwerste nicht abwenden läßt. Es will, daß seine Leiter
selbst den rechten Weg finden, nicht, daß fremder Wille zum
Wachstums wird. Der Reichskanzler weiß im Großen Haupt-
quartier. Niemals seit Beginn des Krieges hat dort eine
ernstere Frage die Hüter des Reiches zusammengeführt.“

Stimmen aus Österreich.

Wien, 23. April. (Zens. Zettl.) Die „Neue Freie
Presse“ bringt folgende Originalmeldung: Nach den aus
Amerika in Europa eingelangten Berichten aus zuverlässigen
Quellen ist die Stimmung der Bevölkerung in den Ver-
einigten Staaten nach wie vor gegen jeden Krieg. Wenn
der Abbruch der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staa-
ten und Deutschland stattfinden sollte, was noch keines-
wegs sicher ist, so würde trotzdem daraus nicht die Folge-
rung abgeleitet werden können, daß der diplomatische Streit
zum Krieg führen werde. Die amerikanische Note ist nicht
befristet, dürfte jedoch, wie dies aus den Umständen sich von
selbst ergibt, bald beantwortet werden. Es wäre jedoch
ein Irrtum, schon jetzt den Abbruch der diplomatischen Be-
ziehungen, obgleich die Krise ernst geworden ist, als Gewiss-
heit zu behandeln.

Lokaler und vermischter Teil

Limburg, den 25. April 1916.

F. C. Herr Scheimer Regierungsrat Landrat
Büchting, zurzeit Reichsrat des Reiches, befindet sich
in russisch Polen, hat ein unter seiner Leitung stehendes Ar-
beitsamt in Sosnowice eingerichtet. Die Aufgabe dieses Amtes
ist es, den in der Umgegend von Sosnowice befindlichen
Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit zu beschaffen und gleichzeitig
dem Arbeitsmangel besonders in der Landwirtschaft in Deutsch-
land möglichst abzuwehren.

a. Von den Osterfeiertagen 1916. Die beiden
Osterfeiertage waren wetterlich besser begünstigt, als man tags-
vorher annahm. Anscheinend ist die lange Regenzeit mit der
Narwoche zu Ende gegangen. Der erste Feiertag erschien
zwar trüb und regnerisch auf der Bildfläche, aber es waren
nur wenige kurze Regenfälle; am Mittag wurde es schon
besser und nach 5 Uhr strahlte die Oster Sonne noch freundlich
über Berg und Tal und ging auch glühend unter. Das war
ein guter Vorbote für den zweiten Tag. Dieser stand
nun ganz unter der Herrschaft und dem Glanz der Sonne
und Wärme, so daß die grüne und blühende Mutter Erde
noch einmal so schön ausah und die Menschenkinder mächtig
ins Freie und zu Wanderungen anzog. Zahlreiche Wan-
derer, meist junge Gestalten, durchzogen auch unsere Stadt.
Im übrigen waren unsere reizenden städtischen Anlagen außer-
ordentlich lebhaft besucht, ebenso auch unsere jetzt wieder
im blühenden Gräserbüsch stehenden Friedhöfe. Neue Hoff-
nung, neues Leben, dies war auch der Grundton der Oster-
predigten und die Unterhaltung mit den zahlreich be-
suchten lieben Feldgrauen gipfelte in dem Wunsch, daß dem
Krieg und deutschen Siege bald ein Dauerfrieden folge, so
daß, nachdem zweimal Kriegsoferten waren, so Gott will
die Ostern 1917 wieder Friedensoferten sind.

Die Hauptversammlung des „Ba-
terländischen Frauenvereins“ fand am 21.
März d. Jahres statt. Die Jahungsgemäß ausschei-
denden Mitglieder des Vorstandes, Frau Haerten, Frä.
Hammerich, Frä. Hofmann, Frau Rahl und
Frau Sternberg wurden einstimmig wiedergewählt. Der
Rassenbericht umfaßte diesmal die Jahre 1914-1915 zu-
sammen. Die Kriegsergebnisse haben in den für diesen Fall
aufgesparten Schatz des Vermögens eine große Lücke gerissen:
Der eiserne Bestand von Mark 1000 und das Sparfassen-
guthaben bei Vorschaupreis und Kreisparlasse mußten für
Stoffe, Wolle, Medikamente, Unterhaltungen bis auf etwa
700 Mark ausgedraht werden. Aus dem Vertriebe verdienen
folgende Zahlen hervorgehoben zu werden: Der Verein
lieh von alten Frauen gegen Lebensmittelfürsorge Strampfe
striden, die vorwiegend an Limburger Krieger abgegeben
wurden, erkreute die Verwundeten der hiesigen Lazarett zu
Kaisers Geburtstag durch eine Gabe von Wein und Zigaretten,
sammelte für Kriegsfürsorge 432,50 Mark, und für Feld und
Lazarett Gelees, Obst, Fruchtsäfte, die bestimmungsgemäß
versandt wurden. Er erforderte für Beschaffung von Milch,
Unterhalt der Ferienkinder, die Darreichung von Frühstüd
an bedürftige Schulkinder, die Darreichung von Frühstüd
und Krankenpflege — Beträge von 755,65 bzw. 200,08, 1064,28
1078,92 Mark, so daß trotz der freiwilligen Beiträge von
429,75 Mark und einer hochherzigen Stiftung, speziell für
Kinderfrühstüd von 1137 Mark, die Mittel recht beschränkt ge-
worden sind. Eine Schenkung von 100 Riften Radeln wurde
den hiesigen Lazaretten überwiesen und dort freudig und
danbar in Empfang genommen. Die Einnahmen, worun-
ter sich natürlich die Abhebungen von den Guthaben befinden,
begiffen sich auf 6254,68 Mark, die Ausgaben auf 5309,11
Mark. Der Unterschied ist in Bar und Sparfassen guthaben
vorhanden. Es muß aber betont werden, daß diesem ge-
ringen Guthaben Verbindlichkeiten des abgelassenen Geschäfts-
jahres gegenüberstehen, deren Berichtigung teils schon erfolgt
ist, teils alsbald erfolgen wird. Der Vaterländische Frauen-
verein hat aber die Genugtuung, vielen armen Kindern
wirksam geholfen und ihnen in dem dankbar entgegenge-
nommenen Frühstüd und Ferienpflege eine Kräftigung ver-
schafft und seinen Zwecken gerecht geworden zu sein. Es ist
zu hoffen, daß die Bevölkerung von Limburg weiterhin
demselben ihr Wohlwollen bewahren und ihn durch Bei-
träge und Zuwendungen in den Stand setzen wird, den an
ihn in wesentlich vergrößertem Umfange herantretenden An-
forderungen gerecht und wirklich Bedürftigen eine Stütze zu
werden.

Aufnahme der Borräte von Zucker. Am
26. April d. Js. findet eine Aufnahme der Zuckervor-
räte statt. Zur Anzeige seiner Borräte verpflichtet
ist jeder, der mit Beginn des 25. April
mehr als 20 Pfund Zucker im Besitz oder Ge-
wahr hat. Wer sich vor unliebsamer Befragung
schützen will, beachte die Bekanntmachung des Reichskanzlers
sowie diejenige des Magistrats in der heutigen Nummer
unseres Blattes.

Dauborn, 22. April. Herr Hauptlehrer W. Laut tritt
nach 46-jähriger Amtstätigkeit, wozu er die meiste Zeit hier
wirkte, mit dem 1. Oktober in Ruhestand. Tüchtige Schul-
bildung, treue Arbeit in der Schule und vorbildliche Erzieher-
wirkung zeichnen den Scheidenden aus, so daß er bei
Schülern und Eltern in höchstem Ansehen steht. Auch in
Lehrerkreisen Nassaus war er durch sein reiches pädagogisches
Wissen und sein freimütiges Eintreten für die berechtigten
Beforderungen des Standes der Volksschullehrer nach Gebühr
gewertet.

Eine Kriegschronik in fünf Postkarten.
Die bayerischen Löwen sind stark im Kampf, aber recht schwach
im Briefschreiben. Als ein drohendes Beispiel dieser bayeri-
schen Eigenart, führt die „Kriegszeitung der 4. Armee“
des kaiserlichen Oberhofbauers Kestelen, den Hiesel Niedermayer,
an, der seit dem dritten Mobilmachungstag draussen steht,
das Eisene Kreuz und die österreichische Tapferkeitsmedaille
ertrifft und die gesamte Chronik des großen Weltkrieges kurz
und bündig in fünf Feldpostkarten zusammenfaßt, die der
Oberhofbauer am Spiegelrahmen verpackt. Die erste dieser
Karten kam (zwei Wochen nach dem Ausmarsch) aus Bel-
gien und brachte die frohe Kunde: „Wir get's guat; 's ist
ziemlich warm!“ Drei Monate später kam die zweite. Aus
den Argonnen: „Wir get's guat; naß is!“ Die dritte (mit
dem Stempel des Lenzebeginntages 1915) brachte Nachricht
aus Gallizien. Sechs Worte: „Wir get's guat; i hob Läuse!“
Fünf Monate später folgte die vierte. Aus der Gegend von
Aiga: „Wir get's guat; ein Ohrwurm fehlt, elendige
Bazi, die Russen!“ Die fünfte und letzte Karte, die Hiesel
Niedermayer mit Hieroglyphen bemalte, noch nach dem Bal-
kan, trug das Datum des Heiligenabends 1915 und meldete
kurz, aber eindrucksvoll: „Wir get's guat; die Serbe san
alle!“

Eine Hamstergeschichte. Aus Lüneburg wird
berichtet: Die Geschichte klingt zwar unwahrscheinlich, ist aber
doch buchstäblich wahr. Zu einer sehr wohlhabenden Dame
kommt der Briefträger. Sie fragt ihn, ob er Briefmarken
bei sich habe. Als die Frage bejaht wird, kauft sie ihm
den ganzen Vorrat ab und bittet ihn, er möchte doch am
nächsten Tage noch für mehrere Mark mitbringen. Auf die
erstaunte Frage, was sie denn mit so vielen Briefmarken
anfangen wolle, erwidert sie ihm, daß sie gelesen habe,
auch die Briefmarken würden demnächst teuer werden, und da
wolle sie sich vorher noch einen ordentlichen Vorrat einkaufen.
Was mag die Frau schon alles eingekauft haben!

Danksagung.

Für die vielen Beweise wohlthuerender Teilnahme, welche uns aus Anlass des Hinscheidens unseres nun in Gott ruhenden lieben, unvergesslichen Bruders, Schwagers, Onkels und Veters, des hochw. Herrn

Prof. Leopold Reuss

Domkapitular und Geistl. Rat

zuteil geworden sind, unsern verbindlichsten Dank.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Limburg, den 25. April 1916.

5/96

Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, dass unser innigstgeliebter Gatte und Vater, unser einziger Bruder, Schwager und Onkel

Herr Jakob Seel

im Alter von 43 Jahren nach kurzem schwerem Leiden sanft entschlafen ist.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Staffel, den 24. April 1916.

4/96

Die Beerdigung findet Donnerstag nachmittag 3 Uhr statt.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Müllabfuhrgebühren für 1916.

Die Höhe der als Müllabfuhrgebühr von der staatlich veranlagten Gebäudesteuer zu erhebenden Prozente ist durch Gemeindefestsetzung auf 10 vom Hundert festgesetzt worden. (§ 2 des Orts-Ges., vom 2. 4. 09 betr. die Abfuhr des Hausmülls und Straßenehrrechts und die Erhebung einer Müllabfuhrgebühr).

Limburg, den 22. April 1916.

Der Magistrat.

Die Gebühreliste über die Veranlagung der im hiesigen Gemeindebezirk wohnenden physischen Personen zu der Müllabfuhrgebühr für 1916 liegt in der Zeit vom 26. April bis 9. Mai d. Js. zur Einsicht der Gebührempflichtigen aus. Die vierwöchentliche Einspruchsfrist gegen die Veranlagung beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

Limburg, den 22. April 1916.

2/96

Der Magistrat.

Aufnahme der Zucker-Vorräte.

Der Bundesrat hat mit Verordnung vom 10. April 1916 bestimmt, daß am 26. April 1916 eine Aufnahme der Vorräte von Zucker stattfinden hat.

Zur Anzeige verpflichtet ist jeder, welcher mit Beginn des 25. April 1916 mehr als 20 Pfund Zucker im Besitz oder Gewahrsam hat.

Die Anzeige ist am 26. April 1916 während der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags im hiesigen Rathaus, Zimmer Nr. 13 zu erstatten.

Wer die Anzeige nicht, oder wer unrichtige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft; auch kann neben der Strafe der Zucker, welcher nicht, oder nicht richtig angegeben wird, als dem Staate verfallen eingezogen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Nachversteuern stattfinden.

Limburg (Lahn), den 20. April 1916.

1/96

Der Magistrat.

Die Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. ist erfolgt. Die festgesetzte Gemeindesteuerliste liegt gem. § 80 des Einkommensteuergesetzes (i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906) vom 26. April bis einschl. 9. Mai d. Js. auf unserem Steuerbüro (Zimmer Nr. 6 des Rathauses) zur Einsicht offen.

Gegen die erfolgte Veranlagung steht den Steuerpflichtigen binnen einer Auslegungsfrist von 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Einspruch an die Veranlagungskommission zu.

Limburg, den 22. April 1916.

3/96

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstunden in den städtischen Verwaltungszweigen auf dem Rathause — mit Ausnahme des Standesamts — werden von heute ab für das Publikum auf die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags festgesetzt. Bei dem Standesamt bleiben die bisherigen Geschäftsstunden von 8-12 Uhr vormittags bestehen.

Nachmittags sind alle Geschäftsräume für das Publikum geschlossen.

Limburg, den 29. Februar 1916.

6/55

Der Magistrat.

Gaerten.

Empfehle

Hederichsesser

als unbedingt sicheres Vertilgungsmittel für Hederich, Ackerschnecke und sonstiges Unkraut. Anzuwenden, wenn der Hederich das dritte und vierte Blatt bildet.

Verkauft nach allen Stationen.

Preis für 100 Pfund Mk. 6.50 gegen Nachnahme.

Packung: 150 Pfund.

Bestellungen frühzeitig erbeten.

3/95

Alons Ant. Hilf.

Tel. Nr. 42.

Limburg a. d. Lahn.

Kiefernrollen

von 8 cm Kopfstärke an und in beliebigen Längen zu kaufen gesucht. Angebote franko Verandstation erbeten unter Nr. 4/95 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Außenputzarbeiten

ca. 4000 qm. in Afford zu vergeben von
5/94
Baugeschäft Nolte, Coblenz.

Maschinenmeisterlehrling

zum baldigen Eintritt gesucht.
Schlind'scher Verlag und Buchdruckerei
Limburg a. L. Brüdengasse 11.

Ausrüstungsstücke

für Offiziere, Militärbeamte und Mannschaften.

Uniformtuche — Hüten — Degen
wasserdichte Bekleidung. 11/1

Wilh. Lehnard senior, Kornmarkt.

Zuverlässig und schnell

über die Kriegsergebnisse unterrichtet zu werden, ist der Wunsch jeder deutschen Familie.

Die dem Wunsche möglichst zu entsprechen, betrachtet das Hamburger Fremdenblatt als wichtigste Aufgabe. Es hat einen umfangreichen Telegraphendienst eingerichtet, der von den Kriegsschauplätzen und über die politischen Ereignisse zuverlässig berichtet. Wesentliche Aufmerksamkeit wird den Vorgängen in den neutralen Staaten gewidmet, in denen das Hamburger Fremdenblatt eigene redaktionelle Vertretungen unterhält. — Die als Beilage erscheinende

Rundschau im Bilde

bringt täglich künstlerische Abbildungen in Kupfertiefdruck

die den Lesestoff des Hamburger Fremdenblattes, namentlich die Berichte von den Kriegsschauplätzen prächtig illustrieren. Der Bezugspreis des wöchentlich dreizehnmal erscheinenden Hamburger Fremdenblattes beträgt bei allen deutschen Postanstalten monatlich 2 M. 20 Pf.

ausgeschlossen Dringelohn, Probenummern kostenlos.

Man bestelle sofort das

Hamburger Fremdenblatt

oder telefonisch an uns übermittelten Inseraten übernehmen wir keinerlei Verantwortung für deren Richtigkeit.

Geschäftsstelle

des „Limburger Anzeiger“.

Vergeht das Nageln an 'Stock in Eisen' nicht



Bossische Zeitung

Wichtig im Krieg! Bedeutendster politischer und literarischer Anhang des deutschen Lebens Deutschlands. Der große Kampf und das deutsche Leben (2 mal wöchentlich) informiert reich und zuverlässig über alle Fragen und Begebenheiten finanzieller und wirtschaftlicher Art. Die „Zeitschrift“ (2 mal wöchentlich) sind die wertvollsten Quellen aller großen Ereignisse. In der wöchentlichen Sonntagsausgabe werden die wichtigsten Ereignisse im Zusammenhang mit der deutschen Geschichte dargestellt.

Mitbürger!

Das deutsche Volk hat im Laufe des Krieges weit über eine Milliarde Mark Gold zur Reichsbank getragen. Durch sind wir in die Verlegenheit gekommen, unsere finanzielle Kriegsbilanz in einer Weise auszugestalten, daß uns das gesamte deutsche Ausland darum beneidet. Erst jetzt wird in Frankreich der Versuch gemacht, unser Beispiel nachzuahmen.

Mitbürger!

Sorgt dafür, daß wir den großen Vorrat von Gold, den wir den Feinden behalten, Tragt jedes Goldstück ohne Ausnahme zur Reichsbank. Denkt nicht, daß es auf das eine Goldstück nicht ankomme. Sollte jeder Deutsche nur ein Zwanzigmarkstück zurückhalten, so würden sich 12 1/2 Milliarden Mark Gold nicht zur Reichsbank kommen.

Es ist für jeden Mitbürger eine heilige Pflicht, unter Einwirkung der ganzen Persönlichkeit das Gold zu sammeln und es der Reichsbank zuzuführen. Der Bürger hat Gelegenheit, durch die Sammelkassen der Vaterlande einen wertvollen Dienst zu leisten, ohne zu er zwingen ein Opfer zu bringen braucht. Jede Volkswirtschaft wechselt das Geld um. Wer es direkt zur Reichsbank will, dem werden die Versandkosten erlegt.

Milliarden Gold sind noch im Verkehr. Es bedarf deshalb noch immer der Anspannung aller Kräfte, um den Riesenbetrag zu sammeln.

Ihr Mitbürger! Helft zu einem vollen Erfolg; bringt jedes Stück herbei!